

# Nützliche Tipps für den Alpsommer

**FÜR ALPMEISTER, HIRTEN UND SENNEN** Ab 1.1.2012 gilt die neue Berg- und Alpverordnung. Die Bezeichnung «Alp» darf nur noch verwendet werden, wenn Käse oder Butter auch tatsächlich aus dem Sömmerungsgebiet stammen. Damit wird gewährleistet, dass keine anderen Produkte unter der Bezeichnung Alp verkauft werden. Wo Alp draufsteht — muss «Alp» auch drin sein.

Alpmeister wünschen ihre Alp in den Händen von erfahrenen Älp- lern, was aber nicht immer möglich ist — zudem ist jeder Alpsommer anders und die Herausforderungen sind von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Wichtig ist es deshalb, das Alppersonal auf allen Ebenen gut zu instruieren und Informationsmaterial, Rufnummerlisten, QS-Ordner oder Checklisten abzugeben.

**Organisation** Das Alppersonal muss wissen, wer zuständig für was ist. Wen können sie anrufen bei technischen Problemen mit der Melkmaschine oder dem Generator? Wem müssen Kontrollen und Aufzeichnungen mitgeteilt werden? Was ist, wenn eine Kuh krank ist? Am besten eine Liste mit Namen und Telefonnummern abgeben.

**Bewilligungspflicht** Alpbetriebe sind bewilligungspflichtig...

- bei einer Gesamtproduktionsmenge von mehr als 100 000 kg Milch/Jahr.
- bei Teilnahme an internationalen Alpkäseprämierungen und Messen.
- bei Produkteexport.
- bei Lieferung an bewilligte Betriebe (Talsennereien, Käsehändler, Grossverteiler), die verpacken und mit Identitätskennzeichen beschriften.

**Zertifizierung** Alpkäse, die ihren Weg zu einem Wiederverkäufer, Dorfladen, Grossverteiler oder sogar an eine ausländische Käsetheke finden, müssen auf allen Stufen der Produktion und des Zwischenhandels von einer anerkannten Stelle zertifiziert werden. Die entsprechenden Alp- und Sömmerungsbetriebe sind alle vier Jahre durch eine

Inspektionsstelle zu kontrollieren. Die Kontrolle und die Zertifizierung kosten je nach Kanton zwischen 50 und 200 Fr. pro Jahr. Von der Zertifizierungspflicht ausgenommen sind die reine Produktion von Rohstoffen und der Direktverkauf an Endkonsumenten (Kontrolle muss sein, aber ohne Zertifizierung).

In Graubünden übernimmt die Kontrolle im Rahmen der Zertifizierung der kantonale Kontrolldienst, der ohnehin Alpkontrollen durchführt. Die zertifizierten Alpen können zudem die Marke «Ein Stück Graubünden» nutzen. Etikettenkleber können bei *alpinavera*, Distelweg 4, 7000 Chur, ☎ 081 254 18 50 bestellt oder integriert werden.

**Löhne** Da im Kanton Graubünden schweizweit am meisten Alpen bewirtschaftet werden, finden die dortigen

**Die Alp, vor allem die Gebäulichkeiten, soll ordentlich übergeben werden. Ordnung und Überblick tragen zur Unfallverhütung bei.**

Bild: AMW, Winterthur

Richtlöhne (Tabelle) Anwendung in der gesamten Schweiz und gelten sowohl für Frauen wie für Männer.

Der Ferien- und Freizeitanspruch sowie die Verköstigung sind in den Berechnungen berücksichtigt und im Lohn abgegolten. Der für Hirten angegebene Lohn ist auch für Jungviehalpen anwendbar, wobei von einer Betreuung von 100 bis 130 Stück Galtvieh auszugehen ist. Die Richtansätze gelten auch für Alpen mit Kleinvieh. Dabei wird auf Schafalpen mit einer Herdengrösse von 600 bis 800 Stück, bei Ziegenalpen von 50 bis 70 Milchziegen, ausgegangen.

**Arbeitsverträge** Die Vereinbarung über den Lohn muss schriftlich festgehalten werden. Arbeitsverträge und Lohnabrechnungsblöcke sind je nach Kanton bei den Bauernverbänden, den Beratungsstellen oder beim schweizerischen Bauernverband erhältlich.

**Versicherungen** Der Normalarbeitsvertrag (NAV des Kantons Graubünden) verpflichtet den Arbeitgeber

sein Personal für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie ein Krankentaggeld von 80% des AHV-pflichtigen Lohnes ab dem 31. Tag zu versichern. Ebenso muss das Personal gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle zu versichern sein. Empfehlenswert ist eine Aushilfenversicherung. Auskunft bei den regionalen Agrisano-Versicherungsstellen (oder in Graubünden bei der OEKK).

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist unumgänglich. Zudem muss das Produkthaftpflichtrisiko in die Haftpflichtversicherung eingeschlossen sein. Jeder Äpler sollte im Besitz einer eigenen Privathaftpflichtversicherung sein.

**Äpler aus dem Ausland** Die Anstellung von Äplern aus der EU und den EFTA-Ländern ist problemlos möglich. Für Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien braucht es eine Bewilligung. Praktikanten aus Drittstaaten werden über *Agroimpuls (Schweiz. Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg)* vermittelt.

**Unfallverhütung** Die gesetzlichen Anforderungen zur Unfallverhütung kann die Alporganisation mit dem Beitritt zum Präventionssystem *agriTop-Alp* erfüllen. Ergänzend dazu ist der BUL-Ratgeber «Rindvieh und Wandernde» anzuwenden. Kalbende und Kühe mit kleinen Kälbern gehören nicht auf Weiden mit Wanderwegquerungen. Das Merkblatt «Kuhmütter schützen ihre Kälber» für Wanderer soll von Verkehrsvereinen oder auf den Alpen selber an Feriengäste abgegeben werden. Bezug: BUL [www.bul.ch](http://www.bul.ch), [bul@bul.ch](mailto:bul@bul.ch)

**Tierverkehr** Alle Tierbewegungen der Rindergattung zu Sömmerungs-, Hirten-, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via [www.agate.ch](http://www.agate.ch) gemeldet werden (auch die Zugänge von Schweinen). Der Alpmeister erstellt die Massenzugangsmeldung via Agate. Er meldet auch Mutationen im Laufe der Sömmerung an die Tierverkehrsdatenbank. Erfolgt eine Geburt ist dies der TVD innert drei Tagen

**Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Anforderungen der Alp und dem Ortsgebrauch. Im ersten Alpmonat sollen 14, später 11 Stunden nach Möglichkeit nicht überschritten werden.**

**Tabelle: Richtlohnansätze (Bruttobarlöhne) für die Alp bei 90–100 Kühen**

Funktion	Richtlohn Minimum (Fr./Tag)	Richtlohn Maximum (Fr./Tag)
Senn	155	205
Zusenn/Hirt für Milchkühe	140	180
Hirt für Mutterkühe, Jungvieh, Kleinvieh	130	170
Gehilfe erwachsen	105	160
Gehilfe jugendlich	80	90

**Tabelle 2: Pauschallohn für Sennalpen**

Kuhzahl	Personalbedarf*	Faktor für Betriebsgrösse **	Pauschallohn bei 90 Arbeitstagen in Fr.	
20– 29	1.6	82,5%	17 500	23 000
30– 39	1.9	85,0%	21 500	28 000
40– 49	2.2	87,5%	25 000	33 000
50– 59	2.5	90,0%	28 000	37 500
60– 69	2.8	92,5%	31 500	42 500
70– 79	3.0	95,0%	34 000	46 500
80– 89	3.2	97,5%	36 500	49 500
90– 99	3.4	100,0%	39 000	55 500
100–109	3.6	102,5%	41 500	54 500
110–119	3.8	105,0%	44 000	58 500
120–129	4.0	105,0%	45 500	60 000

\* Der Personenbedarf wird aus kalkulatorischen Gründen gemäss Tabelle 1 von «oben nach unten» eingesetzt. Beispiel: Eine Alp mit 3.4 Personen umfasst 1 Senn, 1 Hirt Milchkühe, 1 Gehilfe erwachsen und 0.4 Gehilfe jugendlich.

\*\* Je grösser die Alp, umso grösser ist die Verantwortung. Beispiel: Bei einer Kuhzahl von 50 – 59 Tieren muss die nach Tabelle 1 berechnete Lohnsumme mit dem Faktor 0.9 für Betriebsgrösse multipliziert werden.

**Intensiv sind auch die Käsebretter zu reinigen, denn durch mangelnde Bretterhygiene können Listerien in den Keller eingeschleppt werden.**



## Qualität durch Wettbewerb

Olma-Alpkäse-Prämierung am 12. Oktober 2012 in St. Gallen. Anmeldung bis 31. August 2012. Olma-Alpkäse-Prämierung, Splügenstrasse 12, Postfach, 9008 St. Gallen, ☎ 071 242 01 33, [www.olma-messen.ch](http://www.olma-messen.ch)

zu melden. In der gleichen Frist muss auch dem Kalb die Ohrmarke eingesetzt und die BVD Probe ans Labor gesendet werden. Auskunft: ☎ 0848 222 400, [info@agatehelpdesk.ch](mailto:info@agatehelpdesk.ch).

**Tierschutz** Es dürfen nur Tiere auf die Alp, wenn sie BVD-negativ getestet sind und keine Sperre vorliegt. Zudem sind Infektionen während der Alpfung meldepflichtig. Jeder Abort ist als ansteckend zu erachten (Schmallenbergvirus und BVD) und dem Amtstierarzt zu melden. Dem Kantonstierarzt ist auch die meldepflichtige Seuche Dasselkrankheit zu melden.

Kranke Tiere sollen grundsätzlich auf dem Heimbetrieb behandelt werden. Werden auf der Alp Tierarzneimittel eingesetzt, müssen sie im Behandlungsjournal festgehalten werden. Verenden



Tiere auf der Alp, sind die Kadaver vor allem an Strassen und Wanderwegen abzudecken und ordnungsmäss der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben.

**Schafe und Ziegen** Tiere mit Symptomen der Gemsblindheit dürfen nicht auf Sömmerungsweiden. Moderhinkemassnahmen gelten auch für den Heimbetrieb. Es dürfen nur Ziegen aus CAE-freien Beständen gesömmert werden. Geissen oder Schafe dürfen nicht auf den Alpen zurückgelassen werden (Verwilderung, Hungertod, Tierseuchen).

**Rega-Contadino** Die Rega übernimmt während des Alpsommers Heli-Transporte von verletzten oder toten Kälbern, Rindern oder Kühen. Dafür muss der Tiereigentümer eine gültige Familiengönnerschaft von 70 Fr. einbezahlt haben. Bei Betriebsgemeinschaften muss jeder Teilhaber eine gültige Familiengönnerschaft vorweisen. Wird die Rega gerufen, müssen folgende Angaben gemacht werden: Tiereigentümer, Name, Vorname, Adresse, Sachversicherung, Rega-Gönnernummer, 12-stellige TVD-Ohrenmarkennummer, Kontaktperson, Hirt, Alpmeister mit Telefonnummer, Gemeinde, Alpname, Koordinaten, Geländebeschaffenheit, Hindernisse und Abladeort. *Alarmzentrale Rega-Contadino: ☎ 044 654 32 70*

**Melken** Die Melkreihenfolge muss konsequent eingehalten werden (zuerst gesunde Kühe, dann Status unsichere, anschliessend Schalmtest positive). Konsequentes Vormelken und die Euterreinigung mittels Einwegmaterial sowie anschliessend die Zitzen mit genü-



gend Dippmittel tauchen, hebt das Hygieniveau. Euterkrankte Tiere müssen gezielt durch den Tierarzt behandelt werden.

Beim Melkmaschinenservice muss auch das Vakuumsystem (Luftschlauch, Vakuumleitung, Pulsraum) kontrolliert werden. Korrodierte Kannen, Eimer und Milchfilter sind zu entsorgen. Melkstühle, Gabelstiele, Tauchbecher und Kälbereimer sind sauber zu halten. Das Milchgeschirr muss morgens und abends mit heissem Wasser und Reinigungsmittel gereinigt werden. Empfehlenswert ist dreimal pro Woche eine saure Reinigung auch für Kannen und Milchtanks.

**Käseverarbeitung** Das Milchzimmer und der Milchlagerraum sind die Visitenkarte der Alpsennerei. Die Reinigung der Sennerei umfasst das Leitungssystem, alle Gerätschaften, Böden und Abläufe, Kühlschränke etc. Zur Salzbadreinigung gehören auch die Salzbadgestelle und -horden.

Grundsätzlich soll mit jener Kultur fortgefahren werden, mit der man im vergangenen Sommer gute Erfahrungen gemacht hat. Vereinzelt gab es in den vergangenen Jahren Alpkäse mit *Staphylococcus aureus*, was enterotoxine Keime verursacht und zu Lebensmittel-

Nur aus einer einwandfreien Milch kann ein Qualitäts-Alpkäse und feine Alpbutter hergestellt werden.

Bestelldienst für Käsemischkulturen: ALP, ☎ 031 323 82 68, [kulturen@alp.admin.ch](mailto:kulturen@alp.admin.ch) Auslieferung jeweils am Mittwoch. Bestellformular auf [www.alp.admin.ch](http://www.alp.admin.ch).





**Jeder Alpsommer ist anders herausfordernd und schön. Bei Problemen hilft der Alpberater.**

**Bei Personalausfall können über das «Alpofon» Einsatzspringer gefunden werden. Kontakt: [alpofon@ig-alp.org](mailto:alpofon@ig-alp.org), ☎ 078 813 60 85.**

vergiftungen führen kann. Präventiv müssen deshalb im Kanton Graubünden 2012 in den ersten zehn bis zwanzig Alptagen Käseproben eingereicht werden. Die Proben können im Kühlschrank der Sennerei Plantahof deponiert werden, aber auch die LANDI in Thusis und Illanz nehmen die Proben entgegen.

**Düngung** Mist sowie Gülle von Alptieren können ausgebracht werden. Die Zufuhr von stickstoffhaltigen Mineraldüngern, alpfernden flüssigen Düngern sowie Klärschlamm ist verboten. Mist aus Talbetrieben darf nur mit einer Ausnahmebewilligung ausgebracht werden.

**Unkräuter** Alpenblacken sind vor der Versamung abzuschneiden, ansonsten bleibt nur die Einzelstockbehandlung und ausstechen. Tödlich giftig für Kühe und Rinder ist das Alpenkreuzkraut. Zur Bekämpfung müssen die Pflanzen abgeführt werden.

**Zäune** Wanderwege sind mit Torsystemen durchgängig zu halten. Zäune- und Torsysteme sind regelmässig zu überprüfen. Kunststoffweidenetze wie Flexinetze können temporär eingesetzt

werden (Übernachtungsplätze). Stacheldrahtzäune sind verboten.

**Grüngut** Grüngut von Weideabräumungen oder Waldrandpflege darf nicht verbrannt werden und ist grundsätzlich einer ökologischen Verwertung (Verrottung) zuzuführen. Erlaubt sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer, sofern kein kantonales oder ein von der Gemeinde verordnetes Feuerverbot gilt.

#### **Buchtipps:**

- «*Ein Sommer auf der Alp*» von Birgit Bayer, Gesundheitsratgeber mit Erste Hilfe-Tipps, Weber Verlag, 29 Fr.
- «*Alpechuchi*» von Martin Bienerth, Goldmedaille für das beste Regionenkochbuch, Fona Verlag, Fr. 34.90.
- «*Handbuch Alp*» von Giorgio Hösl et al. Die aktualisierte Neuauflage erscheint Ende Juli, Zalpverlag, Vorderdorfstrasse 4, 8753 Mollis, ☎ 055 622 39 22, [www.zalpverlag.ch](http://www.zalpverlag.ch), ca. 56 Fr.

#### **Nützliche Links**

- Vermarktung Schweizer Alpkäse: [www.schweizeralpkäse.ch](http://www.schweizeralpkäse.ch).
- Alpkäse-Verpackungs- und Promotionsmaterial: [www.swissmilk.ch](http://www.swissmilk.ch).

### **Milchwirtschaftliche Beratung**

#### **Plantahof-Strickhof:**

- Bruno Beerli, LBBZ Plantahof, Landquart (GR), ☎ 0793332602
- Stefan Bless, LBBZ Plantahof, Landquart (GR), ☎ 079 468 45 78
- Christoph Mächler, Hütten (ZH), ☎ 079 339 13 25
- Ernst Friedli, Strickhof, Lindau (ZH), ☎ 079 638 49 44

#### **Freiburg, Bern, Neuenburg, Solothurn:**

CASEI, Posieux (FR), ☎ 026 305 57 00

#### **Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri:**

LaBeCo GmbH, Sursee (LU), ☎ 041 925 79 80

#### **Thurgau, St. Gallen:**

Bamos AG, Weinfelden (TG), ☎ 071 622 20 66

**Tessin:** Milchwirtschaftliche Beratung (UCA), Bellinzona, Riva Scettrini Patrizia, ☎ 091 814 61 91

**Waadt:** Agence Régionale pour la Qualité et l'Hygiène Alimentaire (ARQHA), Moudon, ☎ 021 905 81 31

**Wallis:** Dienststelle für Landwirtschaft, Sion/Châteaufort, ☎ 027 606 75 01

### **Wollen Sie es genau wissen?**

Die Nummer 19 und die Nummer 24 des «Bündner Bauer» widmen sich ausführlich dem Thema «Alp», [www.buendnerbauernverband.ch](http://www.buendnerbauernverband.ch). ■



Das Merkblatt «Alp» entstand in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof, 7302 Landquart (GR), der milchwirtschaftlichen Beratung Plantahof-Strickhof und dem «Bündner Bauer».

**Autoren/Redaktion** Daniela Clemenz UFA-Revue, Curdin Foppa, Beratungsleiter Plantahof (GR) und Bruno Beerli, Milchwirtschaftlicher Berater, Plantahof, 7302 Landquart (GR).

**Weitere Mitarbeit** Moritz Schwery, Landwirtschaftszentrum Oberwallis, 3930 Visp und Céline Vial-Magnin, Service des alpages, Institut agricole de l'Etat de Fribourg, 1725 Posieux

**Gestaltung** AMW, 8401 Winterthur.

**Herausgeber** UFA Revue, 8401 Winterthur, [www.ufarevue.ch](http://www.ufarevue.ch). AGRIDEA, 8315 Lindau, AGRIDEA, 1000 Lausanne 6; Juni 2012

**Bezug** AGRIDEA, 8315 Lindau, ☎ 052 354 97 00; AGRIDEA, 1000 Lausanne 6, ☎ 021 619 44 00; [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)

**INFOBOX**